

Unterrichtung

durch das **Parlamentarische Kontrollgremium**

Bericht gemäß § 8a Absatz 6 Satz 2, § 9 Absatz 4 Satz 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), § 2a Satz 4, § 3 Satz 2 des Bundesnachrichtendienstgesetzes, den §§ 4a und 5 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst und § 8a Absatz 8 BVerfSchG über besondere Auskunftsverlangen im Sinne von § 8a Absatz 2 BVerfSchG und den Einsatz technischer Mittel im Sinne von § 9 Absatz 4 BVerfSchG im Jahre 2008

(Bericht zu den Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Grundlagen der Berichtspflicht	2
II. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ..	2
III. Der rechtliche Rahmen für Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze	3
IV. Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen im Jahr 2008	4
1. Überblick	4
2. Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen	4
3. Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen	6
4. Auskunftsverlangen bei Postdienstleistern	6
5. Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen	7
6. Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern (IMSI-Catcher)	8
7. Auskunftsverlangen in den Bundesländern	9
V. Mitteilungsentscheidungen im Jahr 2008	10
VI. Beschwerden und Klagen im Jahr 2008	11

I. Grundlagen der Berichtspflicht

Durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) bzw. das am 11. Januar 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz) vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226), wurde dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Bundesnachrichtendienst (BND) und dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) zeitlich befristet bis zum 9. Januar 2012 die Befugnis eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen von

- Luftfahrtunternehmen,
- Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen,
- Postunternehmen,
- Telekommunikationsunternehmen und
- Teledienstunternehmen

kunden- bzw. nutzerbezogene Auskünfte zu verlangen sowie

- technische Mittel zur Ortung und Identifizierung aktiv geschalteter Mobiltelefone (sog. IMSI-Catcher) einzusetzen.

Die Rechtsgrundlagen für die erwähnten Auskunftsverlangen und den Einsatz des IMSI-Catchers finden sich nicht im Terrorismusbekämpfungsgesetz bzw. Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz selbst, sondern in den Stammgesetzen der drei Nachrichtendienste des Bundes. Diese wurden durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz und das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz um entsprechende Regelungen ergänzt. So ist Ermächtigungsgrundlage für Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze des BfV § 8a Absatz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das BfV (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499). Für den BND ergeben sich diese Befugnisse aus den §§ 2a und 3 Satz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499). Für den MAD sind die §§ 4a und 5 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz – MADG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), einschlägig. Die §§ 2a und 3 Satz 2 BNDG, §§ 4a und 5 MADG verweisen grundsätzlich auf die für das BfV geltenden Regelungen in § 8a und § 9 BVerfSchG und passen diese lediglich an die spezifischen Aufgaben des BND und MAD an.

Die Befugnis zur Einholung der genannten Auskünfte wurde auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder

eingeräumt unter der Bedingung, dass der Landesgesetzgeber bestimmte verfahrensmäßige Vorkehrungen trifft. Rechtsgrundlage ist insoweit § 8a Absatz 8 BVerfSchG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

Zur Gewährleistung einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle der Nutzung dieser Befugnisse haben gemäß § 8a Absatz 6 Satz 1, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4, § 3 Satz 2 BNDG und § 4a Satz 1, § 5 Halbsatz 2 MADG das Bundeskanzleramt (für den BND) bzw. das Bundesministerium des Innern (für das BfV und den MAD) dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages halbjährlich über die angeordneten Maßnahmen zu berichten. Auch die Länder, die sich dafür entschieden haben, von der in § 8a Absatz 8 BVerfSchG eingeräumten Option Gebrauch zu machen, müssen nach dieser Vorschrift in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes regelmäßig Bericht erstatten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet seinerseits dem Deutschen Bundestag nach den § 8a Absatz 6 Satz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 2a Satz 4, § 3 Satz 2 BNDG, § 4a Satz 1, § 5 MADG sowie § 8a Absatz 8 Satz 1 BVerfSchG jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze. Dabei sind die Geheimhaltungsgrundsätze des § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) in der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) zu beachten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auf dieser Grundlage erstmals am 12. Mai 2003 einen Bericht für das Jahr 2002 und zuletzt am 5. Januar 2009 einen Bericht für das Jahr 2007 (Bundestagsdrucksache 16/11560) vorgelegt.

II. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Der vorliegende Bericht setzt die jährliche Berichterstattung fort und enthält eine Darstellung der Entwicklung im Jahr 2008. Er beruht auf den Halbjahresberichten, die das Bundesministerium des Innern für das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst unter dem 20. Januar und dem 8. Juli 2009 und das Bundeskanzleramt für den BND unter dem 10. März 2009 dem Parlamentarischen Kontrollgremium des 16. Deutschen Bundestages übersandt haben, sowie auf den anschließenden Beratungen des Gremiums des 16. und des 17. Deutschen Bundestages, in denen die Berichte von Vertretern des Bundesministeriums des Innern und des Bundeskanzleramts zum Teil ergänzend erläutert wurden.

Das Gremium des 16. Deutschen Bundestages wurde am 14. Dezember 2005 gewählt und setzte sich zunächst – in alphabetischer Reihenfolge – aus den Abgeordneten Fritz Rudolf Körper (SPD), Wolfgang Nešković (DIE LINKE.), Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Olaf Scholz (SPD), Dr. Max

Stadler (FDP), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Joachim Stünker (SPD) und Dr. Hans-Peter Uhl (CDU/CSU) zusammen. Im November 2007 schied der Abg. Olaf Scholz (SPD) aus dem Gremium aus; an seiner Stelle wurde der Abg. Thomas Oppermann (SPD) zum Mitglied gewählt.

Der Vorsitz im Parlamentarischen Kontrollgremium wechselt jährlich zwischen einem Mitglied der Koalitionsfraktionen und einem Mitglied der Oppositionsfraktionen. Im Berichtszeitraum 2008 war der Abg. Thomas Oppermann (SPD) Vorsitzender. Als sein Stellvertreter fungierte der Abg. Dr. Max Stadler (FDP). Im Jahre 2009 übernahm dann der Abg. Dr. Max Stadler (FDP) den Vorsitz. Sein Stellvertreter wurde der Abg. Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU).

Am 17. Dezember 2009 beschloss der 17. Deutsche Bundestag, in der 17. Wahlperiode ein aus elf Abgeordneten bestehendes Kontrollgremium einzusetzen. Bei der anschließenden Wahl erreichten zehn Abgeordnete die nach § 2 Absatz 3 PKGrG erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Es handelte sich – in alphabetischer Reihenfolge – um die Abgeordneten Christian Ahrendt (FDP), Peter Altmaier (CDU/CSU), Clemens Binninger (CDU/CSU), Manfred Grund (CDU/CSU), Michael Hartmann (Wackernheim) (SPD), Fritz Rudolf Körper (SPD), Stefan Müller (Erlangen) (CDU/CSU), Thomas Oppermann (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Hartfrid Wolff (Rems-Murr) (FDP). Das Gremium konstituierte sich noch am selben Tag und wählte den Abgeordneten Peter Altmaier (CDU/CSU) für den Rest des Jahres 2009 und das Jahr 2010 zum Vorsitzenden, den Abgeordneten Thomas Oppermann (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden. Am 19. Januar 2010 wählte der Bundestag den Abgeordneten Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) zum elften Mitglied des Gremiums.

III. Der rechtliche Rahmen für Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze

Der rechtliche Rahmen für die o. g. Auskunftsverlangen und für den Einsatz des IMSI-Catchers hat sich seit dem letzten Bericht (Bundestagsdrucksache 16/11560) nicht wesentlich geändert. Es hat lediglich eine durch die Neufassung des Kontrollgremiumgesetzes bedingte redaktionelle Änderung des § 8a Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 BVerfSchG gegeben. Ansonsten sind maßgebend für Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze weiterhin § 8a und § 9 Absatz 4 BVerfSchG, § 4a und 5 MADG sowie § 2a und 3 Satz 2 BNDG in der Fassung, die sie durch das am 11. Januar 2007 in Kraft getretene Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz erhalten haben. Das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz hat die den Nachrichtendiensten durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz zunächst bis Ende 2006 eingeräumten Befugnisse im Hinblick auf Auskunftsverlangen gegenüber Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten und Finanzdienstleistern, Post-, Telekommunikations- und Teledienstunternehmen sowie den Einsatz des IMSI-Catchers formell auf

eine neue Grundlage gestellt und die Möglichkeiten ihrer Anwendung erweitert.

So kann das BfV seine Auskunftsbefugnisse seit 2007 auch zur Aufklärung bisher noch nicht erfasster inländischer verfassungsfeindlicher Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG einsetzen. Voraussetzung ist allerdings nach § 8a Absatz 2 Satz 2 BVerfSchG, dass diese Bestrebungen bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

- zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
- Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

Ferner hat das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz die Eingriffsschwellen für Auskunftsansprüche gegenüber Postdienstleistern, Telekommunikationsunternehmen und Teledienstleistern im Hinblick auf Verkehrsdaten abgesenkt. Während bislang die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 G 10, mithin tatsächliche Anhaltspunkte für die Planung oder Begehung bestimmter staatschutzrelevanter Straftaten, vorliegen mussten (vgl. § 8 Absätze 6 und 8 BVerfSchG a. F.), genügen seit 2007 nach § 8a Absatz 2 BVerfSchG tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Absatz 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter.

Schließlich wurde in Bezug auf Auskunftsverlangen gegenüber Luftfahrtunternehmen (§ 8a Absatz 2 Nummer 1 BVerfSchG) sowie gegenüber Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen (§ 8a Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG) die externe Kontrolle durch die G 10-Kommission des Deutschen Bundestages aufgehoben. Die umfassende Kompetenz, sämtliche mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz eingeführten Auskunftssuchen des BfV, des BND und des MAD auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit hin zu überprüfen, die bisher der G 10-Kommission zugewiesen war, besteht nicht mehr. Die Prüfungszuständigkeit der Kommission beschränkt sich – wie schon vor 2002 – auf Maßnahmen mit Bezug zum Post- und Telekommunikationsverkehr. Dazu zählen – neben Eingriffen in das Grundrecht aus Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) auf der Grundlage des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. 2298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) – Auskunftsverlangen zu Telekommunikationsverkehrsdaten und Teledienstleistungsdaten im Sinne von § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG sowie IMSI-Catcher-Einsätze im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 1 BVerfSchG. Diese Maßnahmen dürfen – außer bei Gefahr im Verzug –

erst vollzogen werden, nachdem die G 10-Kommission ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit bejaht hat.

Die Geltung der durch das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz neu eingeführten bzw. modifizierten Bestimmungen des BVerfSchG, des BNDG und des MADG ist wiederum auf fünf Jahre befristet. Ihre Anwendung soll vor Ablauf dieser Frist am 10. Januar 2012 unter Einbeziehung eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag zu bestellen sein wird, evaluiert werden.

IV. Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen im Jahr 2008

1. Überblick

BfV, BND und MAD haben im Jahr 2008 78 Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze durchgeführt, von denen insgesamt 200 Personen betroffen waren. Der überwiegende Teil entfiel mit 52 Maßnahmen und 150 Betroffenen dabei auf Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen im Sinne von § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG. Die meisten Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze (73 Maßnahmen mit 192 Betroffenen) führte – wie bereits in den vergangenen Jahren – das Bundesamt für Verfassungsschutz durch.

Der häufigste Anordnungsgrund waren tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind (§ 8a Absatz 2 i. V. m. § 3 Nummer 3 und 4 BVerfSchG), gefolgt von tatsächlichen Anhaltspunkten für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (§ 8a Absatz 2 i. V. m. § 3 Nummer 2 BVerfSchG).

Im Vergleich zum Jahr 2007 (52 Maßnahmen) ergibt sich damit ein Anstieg der Anzahl der Maßnahmen um 26 Maßnahmen. Vermutlich ist auch die Anzahl der tat-

sächlich Betroffenen im Vergleich zu 2007 gestiegen, wobei die genaue Anzahl nicht bezifferbar ist.¹ Im Vergleich zum Jahr 2006 (31 Maßnahmen, 101 Betroffene) beträgt der Anstieg sogar 47 Maßnahmen und 99 Betroffene. Der weitaus größte Teil des Zuwachses fand im Bereich der Auskunftsverlangen des BfV bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen nach § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG statt (siehe Tabelle 6).

Die Gesamtzahl der Maßnahmen hält sich mit 78 indes auch für das Jahr 2008 immer noch im zweistelligen Bereich und damit innerhalb der im Entwurf zum Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz geäußerten Erwartungen der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/2921 S. 14). Hiernach sei zwar durch die Absenkung der Anordnungsvoraussetzungen mit einem Anstieg der Zahl der Maßnahmen zu rechnen, es könne aber davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Anordnungen jährlich nicht aus dem zweistelligen Bereich herausbewegen werde.

2. Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen

Gemäß § 8a Absatz 2 Nummer 1 BVerfSchG, § 2a BND und § 4a MADG dürfen die Nachrichtendienste des Bundes im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen Auskunft einholen zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg. Im Unterschied zu der bis zum 11. Januar 2007 geltenden Rechtslage (vgl. dazu § 8 Absatz 9 Satz 3 bis 8 BVerfSchG a. F. sowie Bundes-

¹ Im Jahr 2007 wurde bei einem Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG die 275fache Nutzung bestimmter IP-Adressen durch Unbekannte festgestellt. Geht man von dem unwahrscheinlichen Fall aus, dass jede Nutzung durch eine andere Person erfolgte, ergibt das 275 Betroffene. Rechnet man die Betroffenen der übrigen im Jahr 2007 durchgeführten Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze hinzu, kommt man auf 377 Betroffene. Geht man hingegen davon aus, dass die Nutzung der IP-Adressen durch 1 Person erfolgte, kommt man nur auf insgesamt 103 Betroffene. Das wären dann deutlich weniger als im Jahr 2008, in dem es insgesamt 200 Betroffene gab.

Tabelle 1

Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze im Jahr 2008

	BfV	BND	MAD	Summe
Luftfahrt	2	0	0	2
Finanzen	10	0	0	10
Postverkehr	0	0	0	0
Telekommunikation/ Teledienste	48	2	2	52
IMSI-Catcher	13	0	1	14
Summe	73	2	3	78

Tabelle 2

Anzahl der betroffene Personen im Jahr 2008

	BfV		BND		MAD		Summe
	HB ²	NB ³	HB	NB	HB	NB	HB und NB
Luftfahrt	2	0	0	0	0	0	2
Finanzen	24	3	0	0	0	0	27
Postverkehr	0	0	0	0	0	0	0
Telekommunikation/ Teledienste	82	61	2	0	4	1	150
IMSI-Catcher	20	0	0	0	1	0	21
Summe	128	64	2	0	5	1	200

² Hauptbetroffene im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG.

³ Nebenbetroffene im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 2 BVerfSchG.

Tabelle 3

Anzahl der Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze von 2002 bis 2008

	Luftfahrt	Finanzen	Postverkehr	Telekomm./ Teledienst	IMSI-Catcher	Summe
2002	1	9	0	26	3	39
2003	2	16	0	14	9	41
2004	0	7	0	24	10	41
2005	0	12	0	21	10	43
2006	0	7	0	14	10	31
2007	0	5	0	38	9	52
2008	2	10	0	52	14	78
Summe	5	66	0	189	65	325

tagsdrucksache 16/11560 S. 5) bedarf ein entsprechendes Auskunftsverlangen nicht mehr der ministeriellen Anordnung und muss auch nicht mehr der G 10-Kommission zur Prüfung vorgelegt werden (vgl. § 8a Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 BVerfSchG).

Die Maßnahme kann sich gegen Personen richten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie selbst die Gefahr, die durch das Auskunftersuchen aufgeklärt werden soll, fördern (§ 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG). In diesem Falle spricht man von Hauptbetroffenen. Das Auskunftsverlangen kann sich aber auch gegen Personen richten, bei denen ein solcher Verdacht zwar nicht besteht, bei denen aber anzunehmen ist, dass sie für einen Hauptbetroffenen Leistungen eines Luftfahrtunternehmens entgegennehmen (§ 8a Absatz 3 Nummer 2a BVerfSchG). In diesem Falle spricht man von Nebenbetroffenen.

Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zu-

lässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen (§ 8a Absatz 4 Satz 5 und 6 BVerfSchG).

Im Jahr 2008 hat das BfV zwei Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen gegen zwei Personen als Hauptbetroffene im Sinne von § 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG durchgeführt. Sie betrafen Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden, und Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (§ 8a Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BVerfSchG).

Damit wurde erstmals seit 2003 wieder von der Befugnis nach § 8a Absatz 2 Nummer 1 BVerfSchG Gebrauch gemacht. BND und MAD haben noch nie von der ihnen erst seit 2007 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht. Seit der Einführung der Befugnis im Jahre 2002 gab es somit fünf Auskunftsverlangen (siehe Tabelle 4), von denen sieben Personen betroffen waren.

Tabelle 4

**Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen
von 2002 bis 2008**

	BfV	BND	MAD	Summe
2002	1	–	–	1
2003	2	–	–	2
2004	0	–	–	0
2005	0	–	–	0
2006	0	–	–	0
2007	0	0	0	0
2008	2	0	0	2
Summe	5	0	0	5

**3. Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten,
Finanzdienstleistungsinstituten und
Finanzunternehmen**

Nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG, § 2a Satz 1 BNDG und § 4a MADG können BfV, BND und MAD im Einzelfall Auskünfte bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und ausgänge, einholen. BfV und BND steht diese Befugnis seit 2002 zu, dem MAD seit 2007.

Das Auskunftsverlangen muss beim Bundesministerium des Innern beantragt werden (§ 8a Absatz 4 Satz 4 BVerfSchG). Dessen Anordnung bedarf im Unterschied zu der bis 2007 geltenden Rechtslage (vgl. dazu § 8 Absatz 9 Satz 4 bis 8 BVerfSchG a. F.) aber nicht mehr der Bestätigung durch die G 10-Kommission (vgl. § 8a Absatz 5 Satz 1 BVerfSchG).

Das Auskunftsverlangen kann gemäß § 8a Absatz 3 BVerfSchG sowohl Personen betreffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die Gefahr, die mit dem Auskunftsverlangen aufgeklärt werden soll, selbst fördern (sog. Hauptbetroffene), als auch Personen, bei denen anzunehmen ist, dass sie die Leistung für solch eine Person in Anspruch nehmen (sog. Nebenbetroffene).

Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen (§ 8a Absatz 4 Satz 5 und 6 BVerfSchG).

Im Jahr 2008 führte nur das BfV Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG durch. Es handelte sich um zehn Auskunftsverlangen mit 24 Hauptbetroffenen und drei Nebenbetroffenen. Die Verfahren betrafen Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswär-

Tabelle 5

**Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen
von 2002 bis 2008**

	BfV	BND	MAD	Summe
2002	8	1	-	9
2003	14	2	-	16
2004	7	0	-	7
2005	12	0	-	12
2006	7	0	-	7
2007	5	0	0	5
2008	10	0	0	10
Summe	63	3	0	66

tige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten, bzw. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet waren (§ 8a Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BVerfSchG), ferner sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (§ 8a Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG). In einem Fall betraf das Auskunftsverlangen rechtsextremistische Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet waren (§ 8a Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG).

Im Vergleich zum Vorjahr ist damit die Anzahl der Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG von fünf auf zehn angestiegen und die Zahl der Betroffenen von elf auf 27. Verglichen mit dem Durchschnitt der letzten Jahre (neun Maßnahmen pro Jahr), liegt allerdings nur ein leichter Anstieg vor (siehe Tabelle 5).

4. Auskunftsverlangen bei Postdienstleistern

Nach § 8a Absatz 2 Nummer 3 BVerfSchG, § 2a Satz 1 BNDG, § 4a MADG können BfV, BND und MAD im Einzelfall von denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, Auskunft zu den Umständen des Postverkehrs verlangen.

Das Auskunftsverlangen muss vom Leiter oder stellvertretenden Leiter des entsprechenden Nachrichtendienstes beim Bundesministerium des Innern beantragt werden, dessen Anordnung der Bestätigung durch die G 10-Kommission bedarf, die außer bei Gefahr im Verzug grundsätzlich vor Vollzug der Maßnahme einzuholen ist (§ 8a Absatz 5 Satz 2 bis 4, Absatz 5 Satz 1 bis 5 BVerfSchG).

Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen (§ 8a Absatz 4 Satz 5 und 6 BVerfSchG).

Von der Möglichkeit, Auskunft zu den Umständen des Postverkehrs zu verlangen, wurde seit 2002 noch nicht Gebrauch gemacht.

5. Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstunternehmen

Nach § 8a Absatz 2 Nummer 4 BVerfSchG, § 2a Satz 1 BNDG, § 4a MADG können BfV, BND und MAD im Einzelfall von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten verlangen. Verkehrsdaten in diesem Sinne sind beispielsweise die Nummer oder Kennung der an einer Telekommunikation beteiligten Anschlüsse, das Ende und der Beginn der jeweiligen Verbindung sowie bei mobilen Anschlüssen die Standortdaten. Nach § 8a Absatz 2 Nummer 5 BVerfSchG, § 3a

Satz 1 BNDG, § 4a MADG kann darüber hinaus bei denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken, zu Merkmalen der Identifikation des Nutzers eines Teledienstes, zu Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und zu Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste Auskunft verlangt werden.

Auskunftsverlangen gegenüber Telekommunikations- und Teledienstleistern nach § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG müssen vom Leiter des jeweiligen Dienstes oder seinem Stellvertreter beantragt werden, vom Bundesministerium des Innern bzw. (im Falle des BND) vom Bundeskanzleramt angeordnet werden und bedürfen der Bestätigung durch die G 10-Kommission, die außer bei Gefahr im Verzug grundsätzlich vor Vollzug der Maßnahme einzuholen ist (vgl. § 8a Absatz 4 Satz 2 und 4, Absatz 5 Satz 1 bis 5 BVerfSchG, § 2a Satz 4 BNDG, § 4a Satz 1 MADG).

Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen (§ 8a Absatz 4 Satz 5 und 6 BVerfSchG).

Auskünfte über Begleitumstände der Telekommunikation und der Nutzung von Telediensten können wichtige Aufschlüsse über das Umfeld von Personen geben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für terroristische oder anderweitig sicherheitsrelevante Bestrebungen vorliegen. Verkehrs- und Nutzungsdaten ermöglichen es beispielsweise, weitere Beteiligte terroristischer Netzwerke zu erkennen und damit zusätzliche Ermittlungen zielgerichtet vorzubereiten. Die Auskunft über Verbindungsdaten von Mobilfunkgeräten ermöglicht es, über die Lokalisierung der Funkzelle den Aufenthaltsort ohne Observation nachzuvollziehen und weitere Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten. Auch die Bestimmung des Standortes eines genutzten Gerätes bei der Telekommunikation im Festnetz und die auf der Grundlage der Verbindungsdaten erstellten Kommunikationsprofile können wichtige Aufschlüsse über die Kommunikationsbeziehungen der Personen oder Organisationen geben, die der Beobachtung unterliegen. Häufig werden Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 Nummer 4 und 5 BVerfSchG daher im Vorfeld oder parallel zu Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach dem G 10 durchgeführt.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 52 Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstleistern bezüglich Verkehrs- und Nutzungsdaten durchgeführt. Im Jahre 2007 waren es 38. In den Jahren davor waren es nie mehr als 26.

Die 52 Auskunftsverlangen betrafen insgesamt 150 Personen. Dabei bestand bei 88 Personen der Verdacht, dass sie selbst die Gefahr, um deren Aufklärung es ging, fördern (sog. Hauptbetroffene nach § 8a Absatz 3 Nummer 1 BVerfSchG). Bei den übrigen 62 Personen war anzunehmen, dass sie für einen der Hauptbetroffenen bestimmte

Tabelle 6

**Auskunftsverlangen bei Telekommunikations- und Teledienstleistern
von 2002 bis 2008**

	BfV	BND	MAD	Summe
2002	21	2	3	26
2003	9	3	2	14
2004	22	1	1	24
2005	20	0	1	21
2006	14	0	0	14
2007	34	2	2	38
2008	48	2	2	52
Summe	168	10	11	189

von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass ihr Anschluss von einem der Hauptbetroffenen genutzt wird (sog. Nebenbetroffene nach § 8a Absatz 3 Nummer 2 BVerfSchG).

Die meisten (48) Auskunftsverlangen wurden – wie in den vergangenen Jahren – vom BfV durchgeführt. Betroffen waren im ersten Halbjahr 2008 206 Telekommunikationsanschlüsse (darunter drei Telefonzellen), im zweiten Halbjahr 183. BND und MAD führten jeweils zwei Auskunftsverlangen durch.

Der überwiegende Teil der Auskunftsverlangen diente der Aufklärung von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 i. V. m. § 8a Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG). In vielen Fällen ergaben oder bestätigten sich dabei tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Planung oder Begehung von Straftaten nach § 129b des Strafgesetzbuches (StGB) (terroristische Vereinigungen im Ausland), so dass parallel oder anschließend Maßnahmen der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a G 10 eingeleitet wurden. Andere Auskunftsverlangen dienten der Aufklärung geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 8a Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG) und der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland (§ 2a Satz 2 BNDG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 4 G 10).

6. Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern (IMSI-Catcher)

Nach § 9 Absatz 4 Satz 1 BVerfSchG, § 3 Satz 2 BNDG und § 5 MADG können BfV, BND und MAD unter den für Auskunftsverlangen im Sinne von § 8a Absatz 2

BVerfSchG geltenden Voraussetzungen technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen (sog. IMSI-Catcher). Ohne den Einsatz des IMSI-Catchers wäre eine effektive Überwachung der Telekommunikation eines Verdächtigen häufig nicht möglich. Denn hierzu muss die Rufnummer oder eine andere Kennung des von ihm benutzten Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes bekannt sein (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 3 G 10). Das ist aber nicht immer der Fall. Benutzt der Verdächtige z. B. ein gestohlenen Mobiltelefon, so kann durch Observation zwar festgestellt werden, dass er telefoniert, aber nicht unter welcher Nummer. In solchen Fällen hilft der IMSI-Catcher.

Der IMSI-Catcher erfasst die IMSI (International Mobile Subscriber Identity) eines eingeschalteten Handys in seinem Einzugsbereich. Die IMSI ist eine weltweit einmalige Kennung, die den Vertragspartner eines Netzbetreibers eindeutig identifiziert. Sie ist auf der sog. SIM-Karte (SIM = Subscriber Identity Module) gespeichert, die ein Mobilfunkteilnehmer bei Abschluss eines Vertrages erhält. Mit Hilfe der IMSI können die Identität des Vertragspartners und dessen Mobilfunktelefonnummer bestimmt werden.

Zur Ermittlung der IMSI simuliert ein IMSI-Catcher die Basisstation einer regulären Funkzelle eines Mobilfunknetzes. Eingeschaltete Mobiltelefone im Einzugsbereich dieser vermeintlichen Basisstation mit einer SIM des simulierten Netzbetreibers versuchen, sich nun automatisch beim IMSI-Catcher einzubuchen. Durch einen speziellen „IMSI-Request“ der „Basisstation“ wird das Mobiltelefon zur Herausgabe der IMSI veranlasst. Nunmehr kann durch eine Bestandsdatenabfrage beim jeweiligen Betreiber der Inhaber und die Nummer des genutzten Mobiltelefons festgestellt werden.

Da durch den Einsatz eines IMSI-Catchers aus technischen Gründen regelmäßig auch Daten Dritter erhoben werden, sind hier besonders hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu stellen. Der Ein-

satz ist gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 BVerfSchG nur zulässig, wenn sonst die Ermittlung des Standorts bzw. der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Er bedarf gemäß § 9 Absatz 4 Satz 6 BVerfSchG der Anordnung durch das Bundesministerium des Innern, die von der G 10-Kommission zu bestätigen ist, und zwar – außer bei Gefahr im Verzug – grundsätzlich vor Vollzug der Maßnahme. Die erhobenen Daten Dritter unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot (§ 9 Absatz 4 Satz 5 BVerfSchG).

Im Berichtszeitraum 2008 kam der IMSI-Catcher in 14 Fällen gegen insgesamt 21 Personen zum Einsatz – in 13 Fällen im Bereich des BfV (20 Personen), in einem Fall im Bereich des MAD (1 Person). Das ist die höchste Zahl von Einsätzen seit 2002. Im Jahre 2007 gab es insgesamt neun IMSI-Catcher-Einsätze (siehe Tabelle 7) gegen insgesamt zehn Personen.

Die meisten der betroffenen Personen waren zugleich Hauptbetroffene von G 10-Maßnahmen. Grund für den IMSI-Catcher-Einsatz waren in den meisten Fällen tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (§ 9 Absatz 4 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 1, § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG). In einem Fall bestanden tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass terroristische Anschläge in Deutschland geplant würden.

Tabelle 7

IMSI-Catcher-Einsätze von 2002 bis 2008

2002	3
2003	9
2004	10
2005	10
2006	10
2007	9
2008	14
Summe	65

7. Auskunftsverlangen in den Bundesländern

Den Verfassungsschutzbehörden der Länder stehen die Befugnisse nach § 8a Absatz 2 BVerfSchG nur unter den in § 8a Absatz 8 BVerfSchG geregelten Voraussetzungen zu.

Bei Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Nummer 3 bis 5 BVerfSchG (Auskünfte bei Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern) muss der Landesgesetzgeber das Verfahren sowie die Beteiligung der G 10-Kommission des Landes, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in § 8a Absatz 5 BVerfSchG regeln. Ferner muss er eine dem § 8a Absatz 6 BVerfSchG gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes regeln.

Bei Auskunftsverlangen nach § 8a Absatz 2 Nummer 1 und 2 BVerfSchG (Auskünfte bei Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern) gilt ebenfalls die Verpflichtung zur gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle. Eine Beteiligung der G 10-Kommission ist – ebenso wie auf Bundesebene – nicht mehr erforderlich. Auch eine Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes wird von § 8a Absatz 8 BVerfSchG in diesen Fällen – anders als noch nach der vor 2007 gültigen Rechtslage – nicht mehr ausdrücklich verlangt.

Mittlerweile gibt es in allen 16 Bundesländern Regelungen über Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 BVerfSchG. Zum Teil beziehen sich diese jedoch noch auf die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen in der Fassung von 1. Januar 2002 bis zum 11. Januar 2007, also auf § 8 Absatz 5 bis 8 BVerfSchG a. F.

Berichte über Auskunftsverlangen im Jahre 2008 haben acht Bundesländer beim Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes eingereicht. Hiernach wurden in sechs Ländern insgesamt 21 Auskunftsverlangen durchgeführt: Fünf bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen, 16 bei Telekommunikationsunternehmen. Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um sechs Auskunftsverlangen (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8

Auskunftsverlangen in den Bundesländern

Auskunft	2005	2006	2007	2008
Luftfahrt	2	0	0	0
Finanzen	13	7	2	5
Postverkehr	0	0	0	0
Telekommunikation/ Teledienste	24	2	13	16
Summe	39	9	15	21

Die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg hat in ihrem Bericht außerdem auf zwei Probleme, die ihrer Auffassung nach im Rahmen der praktischen Umsetzung von Auskunftsverlangen bestehen, aufmerksam gemacht.

Das eine Problem betrifft Auskunftsverlangen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten sowie zu Geldbewegungen und Geldanlagen im Sinne von § 8a Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG. Ein solches Auskunftsverlangen setze voraus, dass bekannt ist, bei welchen Unternehmen der Verdächtige über welche Konten oder Kontenvollmachten verfügt. Nach § 24c des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) könnten diese bei den Kreditinstituten gespeicherten Informationen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwar automatisiert abgerufen werden und auf Ersuchen anderer Behörden, z. B. Strafverfolgungsbehörden, zur Verfügung gestellt werden. Die Nachrichtendienste gehörten aber bislang nicht zum Kreis derer, die berechtigt seien, eine entsprechende Anfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu stellen. Sie könnten diese Informationen allenfalls über ihre allgemeinen Ermittlungsbefugnisse durch Abfrage bei den Kreditinstituten erlangen. Eine solche Einzelabfrage zur Vorbereitung einer Finanzaufklärung im Sinne des § 8a Absatz 2 Nummer 2 BVerfSchG komme aber nur in besonderen Fällen in Betracht. Denn eine grundsätzliche Recherche sei allein wegen der großen Anzahl von Instituten praktisch nicht denkbar. Deshalb sei es wünschenswert, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu ermächtigen, auch für die Verfassungsschutzbehörden auf deren Ersuchen Kontoinformationen im automatisierten Verfahren abzurufen und diese an sie zu übermitteln. Diese Auffassung habe auch die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2921 S. 12) vertreten.

Dem anderen Problem, das die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg anspricht, wurde inzwischen durch das am 5. August 2009 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung des Artikel 10-Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) Rechnung getragen. Beim Wechsel der SIM-Karte eines Mobiltelefons wechselt häufig auch die Telefonnummer. Früher führte das zu einer Unterbrechung einer laufenden Telekommunikationsüberwachung, wenn diese nur für die alte Telefonnummer angeordnet war. Die Telekommunikationsüberwachung konnte erst fortgesetzt werden, nachdem mithilfe des IMSI-Catchers und einer daran anknüpfenden Bestandsdatenabfrage die neue Telefonnummer ermittelt und sodann eine um die neue Telefonnummer ergänzte G 10-Anordnung beantragt und genehmigt worden war. Nunmehr genügt es nach § 10 Absatz 3 Satz 2 G 10, in einer G 10-Anordnung die Kennung des Endgeräts (IMEI/International Mobile Equipment Identity) anzugeben. Dies hat zur Folge, dass automatisch alle von diesem Gerät genutzten Telefonnummern von der G 10-Anordnung abgedeckt sind. Dadurch entfällt der für eine bloß techni-

sche Veränderung unverhältnismäßige bürokratische Aufwand, der früher durch die Stellung von mehreren neuen Anträgen – den für den IMSI-Catcher, das Auskunftsverlangen und den für die aktualisierte G 10-Anordnung – entstand (vgl. auch die Begründung des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 16/509 S. 11).

V. Mitteilungsentscheidungen im Jahr 2008

Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 BVerfSchG und IMSI-Catcher-Einsätze sind den Betroffenen nach ihrer Einstellung grundsätzlich mitzuteilen. Das folgt für Auskunftsverlangen bei Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern aus § 8a Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, bei Auskunftsverlangen gegenüber Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern aus § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG, § 12 Absatz 1 Satz 1 G 10 und bei IMSI-Catcher-Einsätzen aus § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, der auf § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG, § 12 Absatz 1 Satz 1 G 10 verweist.

Ausnahmsweise kann von einer Mitteilung abgesehen werden, solange eine Gefährdung des Zwecks des Eingriffs nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. § 8a Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 12 Absatz 1 Satz 1 G 10). Bei Auskunftsverlangen gegenüber Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern kann seit dem 5. August 2009 darüber hinaus von einer Mitteilung abgesehen werden, solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Denn mit Wirkung vom 5. August 2009 wurde § 12 Absatz 1 Satz 1 G 10, auf den § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG verweist, um diese Ausnahme erweitert (BGBl. I S. 2499). Bei Auskunftsverlangen gegenüber Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern gilt diese Ausnahme jedoch nicht, da § 8a Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG nicht um diesen Ausnahmetatbestand erweitert wurde und auch nicht auf § 12 G 10 verweist.

Das Absehen von einer Mitteilung bedarf im Falle von Auskunftsverlangen bei Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern und IMSI-Catcher-Einsätzen der Zustimmung der G 10-Kommission (vgl. § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG und § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG). Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann entschieden werden, dass der Betroffene endgültig keine Mitteilung erhält. Dies setzt gemäß § 8a Absatz 5 Satz 8 BVerfSchG, § 12 Absatz 1 Satz 3 G 10 jedoch voraus, dass die G 10-Kommission einstimmig feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Mitteilung nicht vorliegen, sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

Bei Auskunftsverlangen gegenüber Luftfahrtunternehmen und Finanzdienstleistern ist seit 2007 – wie bei der Genehmigung der Maßnahme – eine Einbindung der G 10-Kommission bei der Mitteilungsentscheidung nicht mehr erforderlich. Dafür kommt hier eine endgültige Nichtmitteilung nicht in Betracht, da § 8a Absatz 4 Satz 8 BVerfSchG diese Option anders als § 12 Absatz 1 G 10 nicht vorsieht.

Im Jahre 2008 wurde zwölf Personen mitgeteilt, dass sie von einem Auskunftsverlangen im Sinne des § 8a Absatz 2 BVerfSchG oder einem IMSI-Catcher-Einsatz betroffen waren. Bei 53 Personen wurde entschieden, von einer Mitteilung vorerst abzusehen. In diesen Fällen konnte eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme durch eine Mitteilung nicht ausgeschlossen werden, z. B. weil eine spätere Wiederaufnahme des Verfahrens wahrscheinlich war oder weil parallel anderweitige nachrichtendienstliche Ermittlungen bzw. G 10-Überwachungen erfolgten. Bei sechs Personen wurde entschieden, von einer Mitteilung endgültig abzusehen. Die Verteilung dieser Zahlen auf die einzelnen Nachrichtendienste kann Tabelle 9 entnommen werden.

Tabelle 9

**Anzahl der von Mitteilungsentscheidungen
betroffenen Personen im Jahre 2008**

	BfV	MAD	BND	Summe
Mitteilung	11	0	1	12
vorläufige Nichtmitteilung	43	2	8	53
endgültige Nichtmitteilung	4	0	2	6

Im Vergleich zum Vorjahr ist damit sowohl die Anzahl der Mitteilungen (von elf auf zwölf) als auch die der Nichtmitteilungen (von 17 auf 59) gestiegen.

VI. Beschwerden und Klagen im Jahr 2008

Gegen Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze kann gemäß § 8a Absatz 5 Satz 3 Variante 2 BVerfSchG bzw. § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG bei der G 10-Kommission Beschwerde eingelegt werden. Ferner steht gegen diese Maßnahmen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg offen. Für Maßnahmen des BND ist das Bundesverwaltungsgericht in erster Instanz zuständig (§ 51 Absatz 1 Nummer 4 VwGO).

Im Jahr 2008 gab es weder Beschwerden noch Klagen gegen Auskunftsverlangen und IMSI-Catcher-Einsätze.

Berlin, den 27. Januar 2010

Peter Altmaier, MdB
Vorsitzender

